

Richtlinie über die Gewährung ordentlicher jährlicher und ausserordentlicher Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg

Der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (Vorstand)* erlässt die vorliegende Richtlinie über die Gewährung von ordentlichen jährlichen und ausserordentlichen Kultursubventionen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsrahmen	2
1.1	Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG, 1991 - SGF 480.1)	2
1.2	Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (KAR, 2007 - SGF 480.11)	2
1.3	Die Statuten der Agglomeration Freiburg	2
1.4	Die Reglemente der Agglomeration Freiburg über Kultursubventionen	2
2	Anwendungsbereich	2
3	Zulassungsbedingungen	3
3.1	Sitz und Zweck des Vereins	3
3.2	Dossier für Subventionsgesuche	3
3.2.1	Erforderliche Unterlagen	3
3.2.2	Beschreibung des künstlerischen Programms	3
3.3	Einreichfrist	3
3.4	Tätigkeitsbereich	3
3.5	Ausschluss	3
3.5.1	Natürliche Person	3
3.5.2	Gemeinnütziger Verein	4
3.5.3	Verein mit proselytischem Charakter oder Projekte ideologischer Natur	4
3.5.4	Aktivität im Zusammenhang mit einem Projekt der Tourismusförderung oder Ausbildung bzw. mit einem Wettbewerb	4
3.5.5	Gesuch aufgrund eines Defizits	4
3.5.6	Kulturveranstaltungen, die innerhalb eines gewinnorientierten Orts stattfinden	4
3.5.7	Doppelsubventionierung	4
3.6	Ort der Kulturveranstaltung	4
3.6.1	Allgemeines Prinzip	4
3.6.2	Eintretensbedingungen für die Unterstützung kultureller Aktivitäten in einer von der <i>Agglomeration</i> subventionierten Einrichtung mit einem ganzjährigen Standort Veranstaltungsort	4
3.6.3	Aufführungen im Rahmen einer von der Agglomeration nicht subventionierten Einrichtung	4
4	Vergabekriterien für Kultursubventionen	4
4.1	Qualitatives Kriterium	5
4.2	Professionalitätskriterium im Kulturbereich	5
4.3	Aktivitäten von regionaler Bedeutung	5
5	Zu berücksichtigende Parameter	5
6	Art der Subventionen und des durch die Agglomeration gewährten Unterstützungsbetrags	5
6.1	Grundlagen	5
6.2	Ausserordentliche Subvention	6
6.3	Ordentliche Jahressubvention	6
6.4	Mehrjährige Subvention	6
7	Sonderfälle	6
7.1	Ausserordentliche Unterstützung von Amateurvereinigungen, die von Professionellen begleitet werden	6
7.2	Ausserordentliche Subvention für Jahrestage und Jubiläen	6
7.3	Ausserordentliche Subvention «Coup de cœur»	6
7.4	Ausserordentliche Hilfe	6
7.5	Besondere Unterstützungsverfahren	7
7.6	Verkauf von Werken	7
8	Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	7
8.1	Unterstützung von Schaffensprojekten, die subsidiär zu jener des Staats Freiburg erfolgt	7
8.2	Koproduktionen	7
8.3	Subsidiäre Unterstützung an lokale Körperschaften	7
9	Verpflichtungen der Begünstigten	7
9.1	Logos und Angabe des Subventionierungsorgans	7
9.2	Erstellung von Rechnung und Bilanz	7
9.3	Bescheinigung über die Verwendung der gewährten Subvention	7
9.4	Informationspflicht	7
10	Annullierung der Veranstaltung	8
11	Widerruf der Subvention	8
12	Auflösung eines Vereins	8
13	Unvorhergesehene Fälle	8
14	Inkrafttreten	8

Glossar

Alle Abkürzungen sind im vorliegenden Dokument in Schrägschrift wiedergegeben.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltung und einem technischen Büro
Begünstigter	begünstigter Verein oder begünstigte Stiftung
Freiburger Agglomeration	Gebiet, das sich aus zehn Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg zusammensetzt
Gesuchsteller	gesuchstellender Verein oder gesuchstellende Stiftung
KAG	Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.1) des Staats Freiburg
KAR	Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.11) des Staats Freiburg
KultK	Kulturkommission der Agglomeration Freiburg
Mitgliedsgemeinden	Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg
RAKAB	Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
Verein	Verein als Sammelbegriff, der auch Stiftungen umfasst
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

1 Rechtsrahmen

1.1 Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG, 1991 - SGF 480.1)

Das *Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten des Staats Freiburg (KAG)* bildet den Rahmen für das Tätigwerden des Staats Freiburg und der Gemeinden. Es verteilt die Aufgaben wie folgt: Der Staat Freiburg unterstützt prioritär das professionelle Kunstschaffen, während die Gemeinden (und Gemeindeverbände) ihre Unterstützung den kulturellen Veranstaltungen zukommen lassen.

1.2 Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (KAR, 2007 - SGF 480.11)

Das *Reglement über die kulturellen Angelegenheiten des Staats Freiburg (KAR)* umschreibt als Ausführungsreglement den Perimeter sowie die Subventionsbedingungen und -modalitäten des Staats Freiburg. Es legt des Weiteren die Verantwortlichkeiten der Gemeinden fest (Abschnitt 1 *KAR*). Der Gemeinde kommt eine prioritäre Rolle bei der Unterstützung kultureller Veranstaltungen zu, die auf ihrem Gebiet stattfinden (Artikel 1 *KAR*); bei kulturellen Veranstaltungen von regionaler Bedeutung arbeiten die Gemeinden zusammen (Artikel 2 *KAR*).

1.3 Die Statuten der Agglomeration Freiburg

Die Förderung der regionalen Kulturaktivitäten wurde von den Gemeinden auf Grundlage der *Statuten der Agglomeration Freiburg (Statuten)* an die *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* delegiert. Die *Agglomeration* definiert die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung beider Amtssprachen (Französisch, Deutsch). Sie unterstützt finanziell *Vereine* oder *Stiftungen (Verein)*, deren Tätigkeiten einen regionalen Charakter besitzen (III. TEIL, II. TITEL, 6. KAPITEL Förderung der kulturellen Aktivitäten, *Statuten*).

1.4 Die Reglemente der Agglomeration Freiburg über Kultursubventionen

Die vorliegende Richtlinie bezweckt, die Kriterien und die Praxis festzulegen, die sich aus den Reglementsvorschriften ergeben.

Die *Agglomeration* gewährt Subventionen an professionelle Veranstaltungsorte und Kulturschaffende, die Projekte von regionaler Bedeutung präsentieren, in Übereinstimmung mit ihrem Reglement über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg (RGKS, 16. September 2010 und 6. September 2012) und ihrem *Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung (RAKAB, 11. Februar 2010)*. Letzteres legt in Artikel 7 die erforderlichen Kriterien für die Anerkennung der regionalen Bedeutung einer Aktivität fest:

KAPITEL 3 *Aktivitäten von regionaler Bedeutung*

Artikel 7 Definition

¹ Die professionellen Organisatoren, beziehungsweise die professionellen Veranstaltungsorte von regionaler Bedeutung werden auf Vorliegen des Gutachtens der Kommission vom Vorstand bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- a) die Qualität der Programme wird als interessant beurteilt und der Bedarf nach diesem künstlerischen Angebot wird für die Region als vorrangig anerkannt;
- b) die Organisationsstrukturen verfolgen kein lukratives Ziel und sind teilweise oder vollständig professionalisiert (Sekretariat, künstlerische Direktion, Verwaltung, usw.), und besitzen seit mehreren Jahren einen permanenten Charakter;
- c) das Kulturprogramm ist für die Bevölkerung zugänglich und besteht hauptsächlich aus professionellen Kulturschaffenden, gemäss der Definition des Kantons Freiburg zum Begriff der „professionellen Kulturschaffenden oder die es werden wollen“;
- d) die Ausstrahlung und die Resonanz (Wirkung im Medien- und Publikumsbereich) überschreiten die Grenzen der Agglomeration;
- e) der administrative Betrieb und die Transparenz der Rechnungslegung (Budget, Bilanz, Finanzierungspläne, usw.) sind einwandfrei;

² Die Agglomeration kann in subsidiärer Form oder in Ausnahmefällen Organisatoren unterstützen, die nicht allen Kriterien unter Absatz 1 entsprechen, zum Beispiel bei neu auftretenden kulturellen Aktivitäten.

«Das vorliegende Reglement gewährt keinen Anspruch auf die Erlangung einer Subvention.» (Artikel 3 Absatz 4 *RAKAB*)

2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist, unabhängig von dem betroffenen künstlerischen Bereich, auf alle zulässigen Gesuche für ordentliche jährliche und ausserordentliche Subventionen anwendbar.

Mehrjährige Subventionen unterliegen einem spezifischen Verfahren und werden nach besonderen Kriterien gewährt. In diesem Fall trifft der *Vorstand* Beschlüsse, welche die Bedingungen für die Gewährung dieser dreijährigen Subventionen festlegen.

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Sitz und Zweck des Vereins

Im Rahmen des jährlichen Voranschlags für Kultursubventionen und aufgrund des Vorgutachtens der *Kulturkommission der Agglomeration Freiburg (KultK)* gewährt der *Vorstand* Subventionen nur an Kulturakteur*innen, die in Form eines *Vereins* organisiert sind, und deren Aktivitäten von regionaler Bedeutung sind (Artikel 3 Absatz 1 *RAKAB*).

Statuten eines gemeinnützigen Vereins mit Sitz im Perimeter der Freiburger Agglomeration

Der *gesuchstellende Verein* muss Rechtspersönlichkeit besitzen (Verein oder Stiftung) und seinen Sitz in einer der zehn *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg (Mitgliedsgemeinden)* haben. Der *Gesuchsteller* definiert sich durch seine Statuten und seine Tätigkeiten als gemeinnützige Einrichtung. Seine Gewinne dienen prioritär der Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben.

In Ausnahmefällen kann die *Agglomeration* kulturelle Projekte unterstützen, die von *Vereinen* entwickelt werden, die ihren Sitz in einer ausserhalb des Perimeters der *Freiburger Agglomeration* gelegenen Gemeinde haben, die jedoch freiwillig zum Kulturförderungsbudget beiträgt.

3.2 Dossier für Subventionsgesuche

Gesuche, denen ein vollständiges Dossier beiliegt, können jederzeit auf dem Postweg eingereicht werden, gemäss der erforderlichen Frist bis zur Realisierung des Projekts, bis zum Beginn der Spielzeit oder des Programms des Veranstaltungsorts.

3.2.1 Erforderliche Unterlagen

1. Ein an die Präsidentschaft des *Vorstands* gerichtetes schriftliches Gesuch mit Angabe des beantragten Unterstützungsbetrags ;
2. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und des künstlerischen Programms (künstlerischer Inhalt) ;
3. die Besetzung mit professionellen Kulturschaffenden und Techniker*innen mitsamt Beilage der Lebensläufe ;
4. die Bestätigung des Veranstaltungsorts und der Daten der Aufführungen (mit dem Vertrag dieses Orts) oder der geplanten Veranstaltung ;
5. im Fall einer Koproduktion mit Equilibre/Nuithonie der Vertrag zwischen der *Vereinigung* und der Stiftung Equilibre/Nuithonie ;
6. ein detaillierter Budgetentwurf für die kulturelle Aktivität ;
7. im Fall eines Schaffensprojekts das Budget der Aufführungskosten (Formular im Internet verfügbar) ;
8. im Rahmen einer kulturellen Aktivität, die in einer subventionierten Einrichtung stattfindet, der Vertrag zwischen den Beteiligten (siehe Merkblatt im Internet) ;
9. ein Finanzierungsplan, mit Angabe der angeschriebenen Institutionen und Sponsoren sowie der zugesprochenen Mittel (gesichert oder laufend, mit Kopien) ;
10. die Statuten des *Gesuchstellers* (nur beim ersten Gesuch oder nach einer Aktualisierung der Statuten) ;
11. die Liste der Mitglieder und die Zusammensetzung des *Vorstands* im laufenden Jahr ;
12. **die Jahresrechnung und die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr in abgeschlossener und revidierter Form, mit dem Bericht der Rechnungsprüfer ;**
13. für die *Vereinigungen*, die eine Jahressubvention oder eine frühere ausserordentliche Subvention erhalten haben: eine Bescheinigung der Revisionsstelle, dass der gewährte Subventionsbetrag für den im Gesuch an die *Agglomeration* genannten Zweck verwendet wurde ;
14. die Details des feststehenden künstlerischen Programms ;
15. die erhoffte Besucherzahl für die geplante Veranstaltung oder Spielzeit ;
16. die Preispolitik (Ticketverkauf, Preise für Erwachsene und Kinder, Ermässigungen, Abonnements usw.) ;
17. die gewählten Kommunikationsmassnahmen und etwaige Kulturvermittlungsaktionen (Ateliers, Workshops, Vorträge, Aktivitäten für Schulen usw.) ;
18. der Tätigkeitsbericht der letzten Spielzeit oder Veranstaltung (mit den entsprechenden Besucherzahlen) ;
19. ein auf den Namen der *Vereinigung* ausgestellter Einzahlungsschein ;
20. alle weiteren Unterlagen, die für die Prüfung des Gesuchs von Nutzen sein können.

Auf unvollständige oder ohne triftigen Grund zu spät eingereichte Gesuche und auf Gesuche, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.

3.2.2 Beschreibung des künstlerischen Programms

Im Prinzip ist bei der Einreichung des Gesuchs ein feststehendes Programm erforderlich. Dieses nennt die präzisen Orte und Daten und enthält eine Beschreibung des geplanten Kulturangebots. Ausserdem sind die professionellen Techniker*innen aufgeführt, oder es ist vermerkt, dass das Programm von einem Professionellen erarbeitet wurde. In beiden Fällen sind die Lebensläufe der Professionellen dem Gesuch beizufügen.

3.3 Einreichfrist

Die Gesuche müssen mindestens drei Monate vor der Realisierung des Projekts oder dem Beginn der Spielzeit bei der *Agglomeration* eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Dossiers sind zwangsläufig ausgeschlossen.

Im Rahmen von Förderungsmassnahmen für besondere Kulturschaffende können spezifische Fristen und Verfahren festgelegt werden.

Die *KultK* tritt auf ein bereits realisiertes Projekt nicht ein.

Die *KultK* kann grundsätzlich nur ein Gesuch pro Jahr und pro *Gesuchsteller* prüfen.

3.4 Tätigkeitsbereich

Die Unterstützung im Rahmen der Kulturförderung der *Agglomeration* gilt für alle Kulturbereiche (gemäss den in ihrem *RAKAB* festgelegten Bedingungen), mit Ausnahme der Filmproduktion und der Vertriebsförderung.

3.5 Ausschluss

Aufgrund ihrer prioritären Befugnisse kann die *Agglomeration* Kultursubventionen an *Vereine* vergeben, deren Auftrag und Tätigkeitsbereich in direktem Zusammenhang mit der Organisation von Kulturaktivitäten stehen. Die Projekte von Kulturschaffenden, die den nachfolgenden Merkmalen entsprechen, können im Prinzip nicht Gegenstand einer Subventionierung durch die *Agglomeration* sein.

3.5.1 Natürliche Person

Die *Agglomeration* gewährt natürlichen Personen – Kultur- und Kunstschaffenden, Autor*innen oder Professionellen aus anerkannten Kulturbereichen – keine direkte Unterstützung.

3.5.2 Gemeinnütziger Verein

Kulturprojekte, deren Zweck hauptsächlich kommerziell ausgerichtete Anlässe sind, fallen nicht in den Rahmen der von der *Agglomeration* unterstützten Veranstaltungen.

3.5.3 Verein mit proselytischem Charakter oder Projekte ideologischer Natur

Die *Agglomeration* unterstützt ausschliesslich *Vereine*, die ein kulturelles Ziel verfolgen und zur regionalen kulturellen Attraktivität beitragen.

3.5.4 Aktivität im Zusammenhang mit einem Projekt der Tourismusförderung oder Ausbildung bzw. mit einem Wettbewerb

Das subventionierte Kulturprojekt muss ein künstlerisches Förderungsziel verfolgen und prioritär Teil eines kulturellen Angebots sein. Projekte, die in direktem Zusammenhang mit einer touristischen Veranstaltung stehen, einen überwiegend pädagogischen Charakter haben, oder Wettbewerbe können keine Subvention der *Agglomeration* erhalten.

3.5.5 Gesuch aufgrund eines Defizits

Ein Gesuch für finanzielle Unterstützung aufgrund eines defizitären Geschäftsjahrs nach Durchführung einer Kulturveranstaltung oder einer Kulturaktivität ist im Rahmen der von der *Agglomeration* gewährten Kultursubventionen unzulässig.

3.5.6 Kulturveranstaltungen, die innerhalb eines gewinnorientierten Orts stattfinden

Eine kulturelle Spielzeit oder einmalige Kulturveranstaltungen, die innerhalb eines gewinnorientierten Veranstaltungsorts (Café, Restaurant, Hotel usw.) stattfinden und deren Angebot an eine in Rechnung gestellte Dienstleistung (Essen, Getränke) gebunden ist oder auf andere Weise zu dessen Einnahmen beiträgt, können keine Subvention erhalten.

3.5.7 Doppelsubventionierung

Eine finanzielle Unterstützung durch die *Agglomeration* können nicht erhalten:

- 1) Kulturelle Einrichtungen oder *Vereinigungen*, die im gleichen Jahr bereits eine kulturelle Subvention der *Agglomeration* erhalten haben (abgesehen von einem Jubiläum gemäss Punkt 7.2 dieser Richtlinie).
- 2) *Vereine*, die eine erhebliche Unterstützung institutioneller Natur erhalten (ausserhalb der kantonalen Kulturförderung):
 - vom Typ Schule, Studentengemeinschaft, Universität,
 - die mit einer Körperschaft oder einem Verband verknüpft sind.

3.6 Ort der Kulturveranstaltung

3.6.1 Allgemeines Prinzip

Die Subvention gilt einem Kulturprojekt, dessen Realisierung im Perimeter der *Agglomeration Freiburg* stattfindet.

3.6.2 Eintretensbedingungen für die Unterstützung kultureller Aktivitäten in einer von der *Agglomeration* subventionierten Einrichtung mit einem ganzjährigen Veranstaltungsort

Zulässigkeitsbedingungen:

1. Die antragstellende *Vereinigung* ist von der subventionierten Einrichtung unabhängig. Sie ist alleinige Initiatorin und Trägerin des Projekts und übernimmt das finanzielle Risiko ;
2. Abgesehen von den projektspezifischen Kosten fliesst kein Geld von der antragstellenden *Vereinigung* an die subventionierte Einrichtung ;
3. Die Bedingungen für die Umsetzung des Projekts werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen der antragstellenden *Vereinigung* und der subventionierten Einrichtung geregelt ;
4. Die erwähnten subventionierten Einrichtungen müssen über einen ganzjährigen Veranstaltungsort verfügen.

Kommunikation :

5. Das von der antragstellenden *Vereinigung* getragene unabhängige Projekt kann das bestehende Kommunikationsnetzwerk der subventionierten Einrichtung nutzen ;
6. Die projektspezifischen Kommunikationskosten, die von der antragstellenden *Vereinigung* initiiert und produziert werden, können im Rahmen des Finanzierungsantrags an die *Agglomeration* berücksichtigt werden.

Finanzierung:

7. Die Infrastruktur der subventionierten Einrichtung (insbesondere Technikmaterial und Ausstattung) wird der antragstellenden *Vereinigung* kostenlos zur Verfügung gestellt ;
8. Das Kommunikationsnetzwerk der subventionierten Einrichtung wird der antragstellenden *Vereinigung* kostenlos ohne Weiterverrechnung zur Verfügung gestellt ;
9. Die Kosten für das fest angestellte Personal der subventionierten Einrichtung werden von dieser selbst getragen;
10. Die antragstellende *Vereinigung* übernimmt direkt die Kosten für das zusätzliche Personal, das für die Umsetzung des Projekts benötigt wird (insbesondere Technik, Empfang, Ticketverkauf) ;
11. Die Nettoeinnahmen* aus dem Ticketverkauf gehen vollständig an die antragstellende *Vereinigung* und figurieren in deren Finanzierungsplan ;
12. Die Barbetriebseinnahmen der subventionierten Einrichtung stehen dieser zu ;
13. Die subventionierte Einrichtung kann einen finanziellen Beitrag zum Projekt leisten. Dieser muss jedoch im Finanzierungsplan der antragstellenden *Vereinigung* deutlich figurieren.

*Nettoeinnahmen aus dem Ticketverkauf: Einnahmen aus dem Ticketverkauf abzüglich Mehrwertsteuer, SUISA, SSA, Urheberrechte, Provisionen im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf, Vergnügungssteuer (ausserhalb der Stadt Freiburg)

3.6.3 Aufführungen im Rahmen einer von der *Agglomeration* nicht subventionierten Einrichtung

Die *Agglomeration* kann subsidiär die Aufführungskosten unterstützen, die in einer Einrichtung stattfinden, die keine direkten Kultursubventionen der *Agglomeration* erhält, wie Equilibre-Nuithonie.

4 Vergabekriterien für Kultursubventionen

Im Rahmen des jährlichen Kostendachs für Kultursubventionen stellt der *Vorstand* Mittel für professionelle Veranstaltungsprojekte bereit, die gemäss den Vorgutachten der *KultK* den Zulässigkeitskriterien des *RAKAB* entsprechen. In diesem Reglement sind die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale aufgezählt, ohne dass ein Recht auf finanzielle Unterstützung garantiert wird (siehe Punkt 1.4 dieser Richtlinie).

4.1 Qualitatives Kriterium

Die Qualität des Kulturprojekts (Veranstaltung oder kulturelle Aktivität) wird anhand folgender Elemente geprüft:

1. Das Projekt erfordert die Beteiligung erfahrener Spezialist*innen aus dem betreffenden künstlerischen Bereich, die ihre Fähigkeiten seit mehreren Jahren unter Beweis gestellt haben (ausgenommen Projekte von aufstrebenden Kulturschaffenden) ;
2. Die Umsetzung des Projekts entspricht den professionellen Anforderungen ;
3. Das Budget ist angemessen und realistisch (Kosten-Leistungs-Verhältnis). Das Verhältnis zwischen öffentlicher Finanzierung und privater Unterstützung ist zufriedenstellend.

4.2 Professionalitätskriterium im Kulturbereich

Jede Person, die **mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt**, wird als „professionelle darstellende Künstlerin“ oder „professioneller darstellender Künstler“ anerkannt:

1. **Berufsausbildung:** anerkannter akademischer oder beruflicher Abschluss in diesem Bereich ;
2. **Erfahrung und Vergütung:** regelmässige bezahlte Tätigkeiten oder persönliche Arbeit, die regelmässig von öffentlichen Körperschaften unterstützt wird, Bezüger von Gagen, Urheberrechten oder Honoraren ;
3. **Anerkennung innerhalb der Peergroup:** durch Gruppen im eigenen Berufsfeld :
 - Institutionen und Veranstaltungen mit professionellem Kulturprogramm,
 - Professionelle, die in dem entsprechenden Bereich tätig sind: Künstler*innen, Programmgestalter*innen, Agent*innen,
 - Kritiken und Veröffentlichungen: allgemeine und Fachmedien, Fachstudien,
 - Jurys anerkannter Wettbewerbe: Preise, Residenzen, Stipendien, Werkaufträge.

4.3 Aktivitäten von regionaler Bedeutung

Regionale Dimension

Aufgrund der Rollenverteilung zwischen dem Staat Freiburg, den Gemeindeverbänden und Gemeinden im Bereich der Kulturförderung des Kantons Freiburg unterstützt die *Agglomeration* anerkannte Organisator*innen und professionelle Kulturveranstaltungsorte von regionaler Bedeutung und regionalem Interesse.

Artikel 7 RAKAB umfasst alle erforderlichen Kriterien für die Anerkennung der **regionalen Bedeutung** einer Kulturaktivität oder Veranstaltung.

Die regionale Dimension des Projekts (Bedeutung und Interesse) wird aufgrund folgender spezifischer Elemente geprüft :

1. das **professionelle künstlerische Angebot** ist für die regionale Bevölkerung **zugänglich** ;
2. seine **überlokale Ausstrahlung** zeigt sich vor allem in der Zuschauer- und der Medienpräsenz ;
3. das **potenzielle Zielpublikum** kommt aus allen *Mitgliedgemeinden* der *Agglomeration* und darüber hinaus ;
4. das kulturelle Angebot ist nicht auf einen besonderen Kreis beschränkt.

Umgekehrt unterstützt die Gemeinde prioritär das auf ihrem Gebiet stattfindende nicht-professionelle Kulturschaffen von Amateuren sowie lokale *Vereine*: Blaskapellen, Musikkorps, Theatergruppen, die hauptsächlich aus Amateuren bestehen, Amateurchöre usw.

5 Zu berücksichtigende Parameter

Zusätzlich zu den in Kapitel 4 der vorliegenden Richtlinie erwähnten Kriterien, die zwingend zu erfüllen sind, misst der *Vorstand* den folgenden Aspekten eine massgebende Bedeutung bei:

1. der auf künstlerischer und organisatorischer Ebene anerkannten professionellen Qualität,
2. der Qualität und Relevanz des Kulturangebots sowie dessen innovativem Charakter,
3. dem ausgeglichenen Budget der Vereinsstruktur,
4. dem Finanzierungsplan für die dem regionalen Publikum angebotenen kulturellen Tätigkeiten, insbesondere einem ausgewogenen und transparenten Finanzierungsplan,
5. der von den Veranstalter*innen gewählten Preispolitik,
6. der Zugänglichkeit des Angebots (Abonnements und Ermässigungen, Partnerschaft mit der KulturLegi, erleichterte Mobilitätsmassnahmen in Partnerschaft mit den *Freiburgischen Verkehrsbetrieben (TPF)* usw.),
7. der Förderung und Umsetzung zweisprachiger Kulturangebote,
8. den Initiativen im Rahmen von Kulturvermittlungsprojekten und der Entwicklung aktiver Massnahmen zur Gewinnung neuer Zielgruppen,
9. den Vergütungsmodalitäten für Künstler*innen und professionelle Kulturschaffende.

Die *Agglomeration* unterstützt prioritär professionelle Organisator*innen und professionelle Veranstaltungsorte von anerkannter regionaler Bedeutung. In diesem Zusammenhang befürwortet die *Agglomeration* nicht **die Hut- und Sammelpraxis**, um eine angemessene Vergütung für die der Öffentlichkeit angebotenen künstlerischen Leistungen zu gewährleisten und die Professionellen zu ermutigen, einen angemessenen Sozialschutz in Anspruch zu nehmen und, falls die Anstellungsbedingungen dies zulassen, Zugang zu beruflichen Vorsorgeleistungen zu erhalten. Die Förderung der Entwicklung kultureller Projekte über öffentliche Subventionen darf nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Kulturakteur*innen führen.

Der *Vorstand* kann Jurys einsetzen, um besondere Leistungen zu beurteilen.

6 Art der Subventionen und des durch die Agglomeration gewährten Unterstützungsbetrags

6.1 Grundlagen

Der vom *Vorstand* gewährte Subventionsbetrag wird aufgrund eines Vorgutachtens der *KultK* und gemäss den erforderlichen Budgets festgelegt. Er kann grundsätzlich nicht über den Antrag *des Gesuchstellers* hinausgehen.

Die *Agglomeration* respektiert den Grundsatz der Gerechtigkeit und wendet die Kriterien des RAKAB an.

Die durch eine Subvention begünstigten Kulturakteure bieten eine interessante und als prioritär anerkannte kulturelle Aktivität an. Sie haben ein perfektes Organisations- und Finanzmanagement unter Beweis gestellt.

Die Gewährung einer Subvention stellt keine Garantie für die Erneuerung der Subvention anlässlich des nächsten Gesuchs dar.

Vereine, die den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Bedingungen entsprechen, erhalten eine Subvention.

Die Kultursubventionen können verschiedene Formen annehmen: ausserordentliche Subventionen, oder Defizitgarantien, und ordentliche jährliche Subventionen. Der *Vorstand* kann gemäss einem besonderen Verfahren auch mehrjährige Subventionen gewähren.

6.2 Ausserordentliche Subvention

Eine ausserordentliche Subvention besteht aus einer finanziellen Unterstützung der ersten Subventionsgesuche oder der in Kapitel 7 der vorliegenden Richtlinie erwähnten Sonderfälle. Sie ist im Prinzip dazu bestimmt, ein punktuelles spezifisches Projekt (Veranstaltung oder kulturelle Aktivität) oder eine Spielzeit in massvoller Weise zu unterstützen.

Eine ausserordentliche Subvention kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Defizitgarantie gewährt werden.

Ein Kulturverein kann mehrere aufeinanderfolgende Jahre lang eine ausserordentliche Subvention erhalten. Für jede einzelne Subventionsgewährung ist jedoch ein formelles Gesuch einzureichen.

6.3 Ordentliche Jahressubvention

Eine ordentliche Jahressubvention besteht aus einer jährlichen Finanzhilfe und ist für die Unterstützung eines ausgewiesenen Kulturvereins bestimmt, der im Prinzip seit fünf Jahren eine ausserordentliche Subvention bezieht und eine ein- oder zweijährige Aktivität von anerkannter regionaler Bedeutung vorweisen kann.

Kulturakteur*innen, die eine ordentliche jährliche Subvention erhalten, bieten eine als prioritär anerkannte kulturelle Aktivität an und können ein einwandfreies Finanzmanagement vorweisen.

6.4 Mehrjährige Subvention

Der Vorstand kann, gestützt auf das Vorgutachten der KultK, sowie gemäss einem besonderen Verfahren und besonderer Kriterien Beschlüsse über mehrjährige Subventionen für Institutionen fassen, die schon seit mehreren Jahren eine ordentliche Jahressubvention erhalten. Das Gewährungsverfahren für derartige Subventionen wird im Rahmen der KultK und auf Vorschlag ihrer Mitglieder in Gang gesetzt. Diese Subventionen werden im Prinzip für einen dreijährigen Zeitraum gewährt.

Kulturvereine, die mehrjährige Subventionen erhalten, können im Prinzip nicht gleichzeitig eine ausserordentliche Subvention erhalten, mit Ausnahme eines aussergewöhnlichen Projekts (Kapitel 7 Sonderfälle der vorliegenden Richtlinie) und wenn die Gesamtheit der für diesen Fall erforderlichen Kriterien erfüllt ist.

7 Sonderfälle

7.1 Ausserordentliche Unterstützung von Amateurvereinigungen, die von Professionellen begleitet werden

Gemäss der Rollenverteilung zwischen dem Staat Freiburg, den Gemeindeverbänden und den Gemeinden in Sachen Kulturförderung des Kantons Freiburg ist die Gemeinde prioritär zuständig für die Unterstützung lokaler Vereine: Blaskapellen, Musikkorps, Theatergruppen, Amateurchöre und gleichgestellte Ensembles.

Die Agglomeration unterstützt professionelle kulturelle Aktivitäten und Animationen von anerkannter regionaler Bedeutung, die auf ihrem Gebiet stattfinden. Gemäss dieser Aufgabe kann sie professionelle Projekte in den Bereichen der Bühnenkunst, der darstellenden Kunst sowie der bildenden und der visuellen Kunst unterstützen, die von Vereinen innerhalb ihres Perimeters getragen werden.

Die Agglomeration kann in subsidiärer Form aussergewöhnliche Projekte von regionalem Interesse unterstützen, die in einer mehrheitlich von Amateuren geführten Einrichtung von Professionellen begleitet werden.

Spezifische Bedingungen:

1. das Veranstaltungsprojekt oder die kulturelle Aktivität profitiert von der Mitarbeit erfahrener Professioneller und impliziert die Teilnahme professioneller Künstler*innen, die speziell für diesen Anlass angestellt werden und eine Vergütung für ihre Leistungen erhalten ;
2. das künstlerische Programm wird als interessant beurteilt, und die Qualität des Angebots ist erwiesen ;
3. die Veranstaltung/kulturelle Aktivität ist punktuell ;
4. das Projekt trägt zur Entwicklung der Fachkenntnisse der beteiligten Amateure bei oder hat innovativen Charakter ;
5. die Einführung eines Ticketsystems ist wünschenswert; die Zugänglichkeit des Angebots wird durch eine Preispolitik gewährleistet, die ermässigte Tarife zulässt ;
6. der Finanzierungsplan des Projekts umfasst die Suche nach privater Unterstützung und beruht nicht ausschliesslich auf öffentlichen Subventionen;
7. die Ausstrahlung des Angebots wird durch Kommunikationsmassnahmen gefördert, die sich an das regionale Publikum und darüber hinaus richten ;
8. Projekte, die sich direkt von einer Ausbildungsaktivität ableiten, können nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Kriterien im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie sind dennoch einzuhalten.

Ausnahme: Vokalensembles und Chöre mit Amateurstatus

In Übereinstimmung mit dem KAR fallen die von Vokalensembles und Chören mit Amateurstatus durchgeführten Aktivitäten und Animationen ausschliesslich in die Zuständigkeit der Gemeinden, in denen diese Vereinigungen ihren Sitz haben, auch im Rahmen aussergewöhnlicher Projekte, die auf Gemeindegebiet stattfinden.

7.2 Ausserordentliche Subvention für Jahrestage und Jubiläen

Ab dem **zehnten Jahrestag** der Gründung einer Kultureinrichtung oder dem zehnten Tätigkeitsjahr kann der Vorstand, gestützt auf das Vorgutachten der KultK, eine ausserordentliche "Jubiläumssubvention" für ein speziell für diesen Anlass konzipiertes Sonderprogramm gewähren. Die Gewährung einer solchen Subvention ist **auf Jahrzehntejubiläen begrenzt**, ausgenommen ein mögliches Eintreten auf ein **25-jähriges** Jubiläum unter Einhaltung der gleichen Bedingungen.

Unter Vorbehalt des Vorgutachtens der KultK und des Beschlusses des Vorstands kann der Betrag einer ausserordentlichen "Jubiläumssubvention" je nach Projekt zwischen CHF 1'000 und CHF 5'000 variieren.

7.3 Ausserordentliche Subvention «Coup de cœur»

Die KultK und der Aufgabenbereich der Förderungen (AF) können dem Vorstand ausnahmsweise in Form eines «Coup de Coeur» ungewöhnliche Kulturprojekte vorschlagen, die zur Prüfung vorgelegt werden oder die einem besonderen Bedürfnis des regionalen Publikums entsprechen.

7.4 Ausserordentliche Hilfe

Diese Art von Unterstützung ist nicht einer Subvention gleichzustellen, kann aber einem besonders innovativen Kulturakteur*in gewährt werden, dessen künstlerisches Projekt von Interesse ist, ohne sämtliche Bedingungen für die Gewährung einer Subvention zu erfüllen.

RAKAB

« Die Agglomeration kann in subsidiärer Form oder in Ausnahmefällen Organisatoren unterstützen, die nicht allen Kriterien unter Artikel 1 entsprechen [...]. » (Artikel 7 Absatz 2).

7.5 Besondere Unterstützungsverfahren

Der *Vorstand* kann auf Vorschlag der *KultK* für eine spezielle Gruppe von Kulturakteur*innen besondere Unterstützungsverfahren festlegen oder ein Auswahlverfahren für kulturelle Aktivitäten entwickeln, die eigenen Kriterien entsprechen. Diese Verfahren sind Gegenstand besonderer Richtlinien. Zu diesem Zweck kann der *Vorstand* Jürs einsetzen, um Projekte im Rahmen solcher Kulturförderungsverfahren zu evaluieren.

7.6 Verkauf von Werken

Der Verkauf von Werken, die möglicherweise im Rahmen einer Kulturveranstaltung ausgestellt werden, wird toleriert, kann aber nur gestattet werden, wenn der Erlös aus dem Verkauf direkt und ausschliesslich zur Finanzierung einer laufenden oder geplanten Kulturaktivität beiträgt.

8 Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

8.1 Unterstützung von Schaffensprojekten, die subsidiär zu jener des Staats Freiburg erfolgt

Rechtsrahmen

„Die Unterstützung des professionellen Kunstschaffens liegt vorrangig im Zuständigkeitsbereich des Staates. Professionelle Kunstschaffende und professionelle Kunstwerke werden vom Staat bestimmt.“ (Artikel 6 RAKAB)

Prinzip:

Die *Agglomeration* kann sich subsidiär zum Staat Freiburg an den Organisationskosten professioneller Gruppen beteiligen, die an einem Ort von anerkannter regionaler Bedeutung auftreten oder eine Produktion erarbeiten, sofern die Aufführung nicht Teil des ordentlichen Programms des Veranstaltungsorts ist und keine kostenlosen Dienstleistungen erhält (Tabelle der Rollenverteilung im Anhang zum RAKAB).

Die Unterstützung der *Agglomeration* kann sich auf die **Aufführungskosten** beziehen, die auf ihrem Gebiet und in einem **Ort von anerkannter regionaler Bedeutung** stattfinden, unter Vorbehalt der Fälle einer Doppelsubventionierung (Artikel 3.5.6 dieser Richtlinie).

Besondere Bedingungen:

1. Die *Gesuchstellenden* müssen für die Kosten der an einem **Ort von anerkannter regionaler Bedeutung** programmierten Aufführungen einen spezifischen Voranschlag erstellen und vorlegen (gemäss der dem RAKAB beigefügten Tabelle zur Rollenverteilung zu definieren) ;
2. der Finanzierungsplan für das Schaffensprojekt beruht nicht vollständig auf öffentlicher Finanzierung, sondern präsentiert sich aufgrund eigener Einnahmen und privater Unterstützung in ausgeglichener Form ;
3. öffentliche, halböffentliche und private Unterstützungen und Hilfen sind im Voranschlag der Aufführungskosten proportional zu verteilen.

Die übrigen Kriterien im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie müssen dennoch eingehalten werden.

8.2 Koproduktionen

Im Rahmen von Koproduktionen mit der Stiftung Equilibre und Nuithonie kann die *Agglomeration* gemäss Subsidiaritätsprinzip ein Projekt dieses Orts unterstützen, unter Vorbehalt des Eintretens der *KultK* hinsichtlich der Aufführungskosten und wenn die Organisationsstruktur den Kriterien des RAKAB entspricht.

Für alle Unterstützungsgesuche bezüglich eines Schaffensprojekts haben die *Gesuchstellenden* ihrem Dossier das Formular «Voranschlag Aufführungskosten» (verfügbar unter www.agglo-fr.ch) beizufügen.

8.3 Subsidiäre Unterstützung an lokale Körperschaften

Grundsätzlich liegt «die Unterstützung der kulturellen Freizeit- und Amateurbetätigung im Zuständigkeitsbereich der lokalen Kulturpolitik jeder einzelnen Gemeinde». (Artikel 5 RAKAB)

9 Verpflichtungen der Begünstigten

Die *Begünstigten* von Kultursubventionen der *Agglomeration* unterliegen folgenden Verpflichtungen.

9.1 Logos und Angabe des Subventionierungsorgans

Die *Begünstigten* einer Subvention der *Agglomeration* sind verpflichtet, in ihren Publikationen und Kommunikationsträgern die Unterstützung der *Agglomeration* mit folgendem Wortlaut "Mit Unterstützung der Agglomeration Freiburg" und mit dem Logo gemäss den geltenden Gestaltungsrichtlinien anzugeben. Letztere und die verschiedenen Logoverversionen (Format und Farben) sind auf der Website www.agglo-fr.ch verfügbar.

9.2 Erstellung von Rechnung und Bilanz

Die Rechnung und die Bilanz für das Geschäftsjahr, das dem Antrag einer professionellen Vereinigung vorausgeht, müssen gemäss der Präsentation der allgemeinen Schweizer Buchhaltung erstellt werden. Diese Dokumente sind bei jedem Gesuch für finanzielle Unterstützung (jährliche und ausserordentliche Subvention) erforderlich.

Die Unterstützung der *Agglomeration Freiburg* ist in der für öffentliche Subventionen bestimmten Rechnungsrubrik gesondert anzugeben.

Der Betrag der von der *Agglomeration* erhaltenen Subvention muss in der Rechnung für das Geschäftsjahr, für das er gewährt wurde, vollständig enthalten sein. Er bezieht sich ausschliesslich auf die unterstützte Spielzeit oder die in diesem Jahr durchgeführte Veranstaltung und muss vollständig ausgewiesen werden. Eine teilweise Übertragung auf eine nachfolgende Rechnungsperiode oder ein nachfolgendes Rechnungsjahr ist nicht zulässig. Im Fall einer eventuellen inhaltlichen Änderung einer Spielzeit oder einer Veranstaltung ist die *Agglomeration* unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Bescheinigung über die Verwendung der gewährten Subvention

Eine Bescheinigung der Revisionsstelle über die Verwendung der gewährten Subvention ist erforderlich. Sie ist vom zuständigen Organ (Rechnungsprüfer oder Treuhänder) bei der Prüfung der Buchhaltung der *Vereinigung*, die das Projekt trägt, auszustellen. Die Rechnungsprüfer müssen bescheinigen, dass der durch Beschluss des *Vorstands* gewährte Betrag für den im Unterstützungsgesuch des *Gesuchstellers* angegebenen Zweck verwendet wurde.

9.4 Informationspflicht

Die *Agglomeration* ist über jede wichtige Änderung in der Planung oder Durchführung eines Projekts, das Gegenstand der Evaluation ist oder schon eine Subvention erhalten hat (Änderung der künstlerischen Zusammenarbeiten, Anpassung des Finanzierungsplans, Änderung von Terminen oder des Aufführungsorts usw.), zwingend zu informieren.

Den Organisator*innen wird nahegelegt, die Mitglieder der *KultK* und des *Vorstands* zu der unterstützten Veranstaltung oder Aktivität einzuladen.

Nach Abschluss des Projekts oder der Spielzeit sind die *Begünstigten* verpflichtet, einen **vollständigen Bericht über ihre Tätigkeiten** vorzulegen, **einschliesslich der Rechnung und der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahrs**. Die Rechnungsunterlagen müssen durch eine befähigte Revisionsstelle genehmigt werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hebt die Möglichkeit auf, eine neue Hilfe zu erhalten.

10 Annullierung der Veranstaltung

Die Annullierung einer Veranstaltung oder das Aussetzen einer Spielzeit, die eine Subvention der *Agglomeration* erhalten hätten, hat eine sofortige Rückzahlung der schon gewährten Subvention gemäss den in einem neuen Entscheid festzulegenden Bedingungen zur Folge.

11 Widerruf der Subvention

Der *Vorstand* kann beschliessen, auf die Subventionierung professioneller Organisator*innen oder eines professionellen Veranstaltungsorts zu verzichten, wenn die Bedingungen des *RAKAB* oder des Unterstützungsbeschlusses nicht eingehalten werden. Dieser Verwaltungsmassnahme geht im Prinzip eine Verwarnung voraus, es sei denn, ein Notfall liege vor oder die Situation erfordere ein sofortiges Handeln.

12 Auflösung eines Vereins

Im Falle der Auflösung eines *Vereins* wird die Zahlung der vom *Vorstand* gewährten Subvention im Prinzip gemäss den für die realisierten Kulturprojekte eingesetzten Mitteln angepasst.

Stellt der *Verein* seine Aktivität ein, nachdem ihm schon eine Subvention gewährt worden ist, fordert der *Vorstand* die sofortige Rückzahlung zu den Bedingungen, die er festlegt und dem *Begünstigten* mitteilt.

13 Unvorhergesehene Fälle

Die in Kapitel 1 der vorliegenden Richtlinie erwähnten Gesetze und Reglemente gelten für alle übrigen in dieser Richtlinie nicht erwähnten Fälle.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie vom 30. August 2018, die am 16. Januar, 2. April 2020 und 12. Oktober 2022 vom Agglomerationsvorstand revidiert wurde, tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Im Namen des Agglomerationsvorstands
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

Für weitere Informationen: Kulturförderung der Agglomeration Freiburg, www.agglo-fr.ch.